

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/22 92/06/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Hat ein Rechtsanwalt ein falsches Zustelldatum angenommen oder mitgeteilt bekommen, obwohl die Eingangsstampiglie so auffallend war und auch im Vergleich zum damit unmittelbar daneben angebrachten handschriftlichen Vermerk des Gemeindesekretärs über das Eingangsdatum, das einen späteren Tag bezeichnete, optisch so dominant in Erscheinung tritt, sodaß er sie bei Aufwendung eines Mindestmaßes an Aufmerksamkeit nicht übersehen konnte und die Divergenz der beiden Daten so offensichtlich war, so kann von einem minderen Grad des Versehens nicht gesprochen werden, ist doch davon auszugehen, daß aus Gründen der Rechtssicherheit an das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen schon im Interesse der übrigen Verfahrensparteien ein strenger Maßstab anzulegen ist (Hinweis B 31.1.1989, 88/05/0256, B 26.5.1992, 92/05/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060202.X01

Im RIS seit

22.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$